

Reglement über die Organisation und den Betrieb der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement HfH)

Beschluss des Hochschulrates vom 2. April 2001

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffern 9, 10, 18, 19 und 25 der
Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik
vom 21. September 1999

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz § 1. Die Organisation der Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend Hochschule) ist so zu gestalten, dass sie einen zweckmässigen Betrieb und insbesondere eine qualitativ hochstehende Ausbildung ermöglicht. Sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, sind alle Aufgaben von der Hierarchiestufe wahrzunehmen und zu erledigen, die betroffen ist.
- Gliederung § 2. Die Hochschule ist betrieblich in drei Departemente gegliedert:
- a. Departement Heilpädagogische Lehrberufe;
 - b. Departement Pädagogisch-therapeutische Berufe;
 - c. Departement Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen.

²Den Departementen steht je eine Departementsleiterin/ein Departementsleiter vor.

Departement
Heilpädagogische
Lehrberufe

§ 3. ¹ ¹Das Departement Heilpädagogische Lehrberufe dient der Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik.

²Die einschlägige Studienordnung bezeichnet die Vertiefungsrichtungen und allfällige Studienschwerpunkte.

Departement
Pädagogisch-
therapeutische
Berufe

§ 4. ¹Die Studienrichtungen des Departementes Pädagogisch-therapeutische Berufe werden in der einschlägigen Studienordnung bezeichnet.

² ²

³ ³Das Departement Pädagogisch-therapeutische Berufe ist zuständig für die Ausbildung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Departement
Weiterbildung,
Forschung und
Entwicklung,
Dienstleistungen

§ 5. ¹Das Departement Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen gliedert sich in folgende Ressorts:

- a. Zusatzausbildung und Weiterbildung,
- b. Forschung und Entwicklung,
- c. Dienstleistungen.

² ⁴

Verträge, Kompe-
tenz- und Förder-
zentren

§ 6. Im Rahmen des Auftrages kann sich die Hochschule an Einrichtungen, Vorhaben und Projekten anderer Institutionen und Organisationen wie Vereinen, Stiftungen usw. beteiligen, Kompetenz- und Förderzentrum wie beispielsweise ein Ambulatorium führen und Verträge, insbesondere mit Schulen, abschliessen, um die berufspraktische Ausbildung sicherzustellen.

¹ § 3 Fassung vom 23. September 2009.

² § 4 Abs. 2 aufgehoben am 3. Februar 2004.

³ § 4 Abs. 3 eingefügt am 22. September 2005.

⁴ § 5 Abs. 2 aufgehoben am 3. Februar 2004.

Ausbildungsgänge auf Nichthochschulstufe	§ 7. ⁵ Ausbildungsgänge auf Nichthochschulstufe werden dem Departement Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen zugeordnet.
Ausbildungs- und Prüfungsreglemente	§ 8. Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen, die Rahmenprogramme, die Durchführung der Prüfungen und die Bedingungen für die Diplomierung werden durch besondere Reglemente geordnet.
Einteilung des Studienjahres	§ 9. Das Studienjahr gliedert sich in zwei Semester.
Beginn und Ende der Semester	§ 10. ⁶ In administrativer Hinsicht dauert das erste Semester vom 1. August bis zum folgenden 31. Januar, das zweite Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.
a. in administrativer Hinsicht	
b. Besoldungsanspruch	§ 11. ⁷ Der Besoldungsanspruch der Angehörigen des Lehrkörpers dauert für das erste Semester vom 1. August bis zum folgenden 31. Januar, für das zweite Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.
c. für den Unterricht	§ 12. ⁸ Der Unterricht beginnt im ersten Semester am Montag der 38. Woche und dauert bis zum Ende der 51. Woche; er beginnt im zweiten Semester mit dem Montag der 8. Woche und dauert bis zum Ende der 22. Woche.
Unterrichtsfreie Zeit	§ 13. ¹ In der Zeit ohne Unterricht werden während höchstens 13 Wochen pro Studienjahr Studienwochen, Projektwochen, Praktika und Prüfungen durchgeführt. Diese zusätzlichen Aktivitäten fallen nach Möglichkeit nicht in die Schulferien der Trägerkantone.

²Die Schulleitung gibt die Ferientermine mindestens 15 Monate voraus bekannt.

⁵ § 7 Fassung vom 22. September 2005.

⁶ § 10 Fassung vom 4. Mai 2006.

⁷ § 11 Fassung vom 18. Juli 2006.

⁸ § 12 Fassung vom 4. Mai 2006.

Dauer einer Unterrichtseinheit	§ 14. Eine Unterrichtseinheit dauert in der Regel 45 Minuten. Die Rektorin/der Rektor kann sie auf sechzig Minuten ausdehnen, namentlich wenn kleinere Gruppen oder gestalterische Fächer zu unterrichten oder Übungen abzuhalten sind.
Studiendauer	§ 15. ⁹ Die Studiendauer der einzelnen Studiengänge wird in den Studienordnungen festgelegt.

II. Studierende

Studierende und Hörerinnen/Hörer	§ 16. ¹ Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Der Besuch einzelner Veranstaltungen kann fakultativ erklärt werden.
----------------------------------	--

²Über Gesuche um Dispensation von Fächern und um Fächeraustausch entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

³Die Departementsleiterin/der Departementsleiter kann zu Lehrveranstaltungen Hörerinnen/Hörer zulassen.

Disziplinar-massnahmen	§ 17. ¹ Gegenüber Studierenden können folgende Disziplinar-massnahmen angeordnet werden: <ul style="list-style-type: none">a. Verweis durch die Departementsleiterin/den Departementsleiter;b. schriftliche Androhung der Wegweisung durch die Rektorin/den Rektor;c. Wegweisung durch den Hochschulrat auf Antrag der Rektorin/des Rektors.
------------------------	---

²Vor einer Disziplinar-massnahme ist die betroffene Person anzuhören.

⁹ § 15 Fassung vom 22. September 2005.

- Delegierte § 18. ¹Die Studierenden der beiden Departemente Heilpädagogische Lehrberufe und Pädagogisch-therapeutische Berufe wählen zu Beginn eines Studienjahres je vier bis sechs Delegierte. Die Departementsleitungen laden diese mindestens zweimal pro Semester zu einer Aussprache ein.
- ²Die Delegierten vertreten die Interessen der Studierenden ihres Bereiches.
- Vereinigung § 19. Die Studierenden können eine Vereinigung bilden und diese gegenüber der Schulleitung als offizielle Ansprech- und Gesprächspartnerin bezeichnen. Die Vereinigung muss als Verein konstituiert und konfessionell wie auch politisch neutral sein.
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen § 20. ¹Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache der Studierenden.
- ²Die Hochschule schliesst für die Arbeit im Rahmen der Ausbildung eine Haftpflichtversicherung ab.

III. Lehrkörper

- Zuordnung § 21. ¹⁰ Die Angehörigen des Lehrkörpers werden dienstlich je einem Departement zugeordnet.
- Anstellungsverhältnis § 22. Das Anstellungsverhältnis der Angehörigen des Lehrkörpers richtet sich nach der einschlägigen Arbeits- und Besoldungsordnung.

¹⁰ § 21 Fassung vom 22. September 2005.

IV. Hochschulrat

Organisation und Aufgaben	§ 23. Organisation und Aufgaben des Hochschulrates richten sich nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik und nach den Reglementen der Hochschule.
Datenschutz	§ 24. Die Mitglieder des Hochschulrates, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme und die Protokollführerin/der Protokollführer sind an die Vorschriften über den Datenschutz gebunden.

V. Schulleitung

Zusammensetzung	§ 25. Rektorin/Rektor, Prorektorin/Prorektor, Departementsleiterinnen/Departementsleiter und Verwalterin/Verwalter ¹¹ bilden die Schulleitung.
Vorsitz	§ 26. Die Rektorin/der Rektor, im Verhinderungsfall die Prorektorin/der Prorektor, präsidiert die Sitzungen.
Protokoll	§ 27. ¹ Es wird ein Protokoll geführt. Für die Abfassung ist die Rektorin/der Rektor verantwortlich. ² Das Protokoll ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen, soweit nicht Gründe des Datenschutzes entgegen stehen.
Aufgaben a. Bereich	§ 28. Die Schulleitung behandelt Geschäfte, die die ganze Hochschule oder mehrere Departemente betreffen.
b. Erledigung	§ 29. ¹ Die Schulleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen.

¹¹ Heute Leiterin/Leiter Zentrale Dienste.

²Nach Möglichkeit sollen Geschäfte in gemeinsamem Einverständnis erledigt werden. Im Fall der Nichteinigung und bei Dringlichkeit, sofern die Schulleitung nicht zusammentreten kann, entscheidet die Rektorin/der Rektor.

VI. Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor

Rektorin/Rektor
Aufgaben und
Befugnisse

a. im allgemeinen

§ 30. ¹Die Rektorin/der Rektor befasst sich mit allen wesentlichen Fragen, die die ganze Hochschule oder mehrere Departemente betreffen.

²Sie/er vertritt die Hochschule nach innen und nach aussen.

b. im einzelnen

§ 31. Der Rektorin/dem Rektor obliegt insbesondere:

- a. Sie/er vertritt im Hochschulrat die Anträge der Schulleitung;
- b. sie/er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Hochschulrates;
- c. sie/er informiert die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Beschlüsse des Hochschulrates und der Schulleitung;
- d. sie/er ist verantwortlich für die Qualität der Institution und für deren rechtzeitige Weiterentwicklung;
- e. sie/er trifft die personellen Entscheide, die ihr/ihm nach den einschlägigen Bestimmungen zustehen;
- f. sie/er entscheidet über die Ergebnisse von Eignungsprüfungen im Fall von Zulassungsbeschränkungen;
- g. sie/er entscheidet über die Erteilung von Diplomen;
- h. sie/er sorgt für die Information der Öffentlichkeit;
- i. sie/er leitet die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz;

- j. sie/er übernimmt ein Pensum im Bereich der Ausbildung, der Weiterbildung oder der Forschung.

Prorektorin/Prorektor § 32. ¹Die Prorektorin/der Prorektor vertritt die Rektorin/den Rektor im Verhinderungsfall.

²Die Rektorin/der Rektor überträgt ihr/ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung. Die Aufgaben nach § 31 lit. e-g können nicht übertragen werden.

VII. Departementsleiterinnen/Departementsleiter

Aufgaben und Befugnisse

a. Im allgemeinen

§ 33. ¹Die Departementsleiterinnen/Departementsleiter sind für einen zweckmässigen Betrieb ihres Departementes verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung verpflichtet und sorgen für eine geeignete Koordination innerhalb ihres Departementes.

²Sie bezeichnen eine Dozentin/einen Dozenten als Stellvertreterin/Stellvertreter und übertragen ihr/ihm einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung.

¹² ³Die Rektorin/der Rektor bezeichnet auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters und nach Anhörung der Schulleitung Personen, die für einzelne Schwerpunkte, Studiengänge oder Bereiche fachlich und organisatorisch zuständig sind. Sie/er überträgt ihnen Befugnisse der zuständigen Departementsleiterin/des zuständigen Departementsleiters, die zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, zur selbständigen Erledigung namens des Departementes.

b. Im einzelnen

§ 34. ¹Den Departementsleiterinnen/Departementsleitern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

¹² § 33 Abs. 3 Fassung vom 23. September 2009.

- a. Sie sind verantwortlich für die Qualität der Arbeit ihres Departementes und für dessen rechtzeitige Weiterentwicklung;
- b. sie vertreten ihr Departement nach innen und, nach Absprache mit der Rektorin/dem Rektor, nach aussen;
- c. sie treffen die personellen Entscheide, die ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen zustehen;
- d. sie entscheiden über die Ergebnisse von Prüfungen, soweit nicht die Rektorin/der Rektor zuständig ist;
- e. sie erfüllen ein Pensum im Bereich ihres Departementes.

²Die Rektorin/der Rektor kann ihnen einzelne Aufgaben, die die gesamte Hochschule betreffen, zur selbständigen Erledigung übertragen. Insoweit erhalten sie die Weisungsbefugnis auch gegenüber anderen Departementen.

¹³ ³Die Departementsleiterinnen/Departementsleiter können auf Beschluss des Hochschulrates mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors zu den Sitzungen des Hochschulrates beigezogen werden.

VIII. Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenzen

Formen der
Mitwirkung

§ 35. ¹⁴

Mitarbeiterinnen-/
und Mitarbeiter-
konferenz

§ 36. ¹⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitung, der Lehrbeauftragten II und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, bilden die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz.

a. Zusammen-
setzung

b. Aufgaben und
Befugnisse

§ 37. ¹Die Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterkonferenz dient folgenden Aufgaben:

¹³ § 34 Abs. 3 eingefügt am 22. September 2005.

¹⁴ § 35 aufgehoben am 23. September 2009.

¹⁵ § 36 Fassung vom 23. September 2009.

- a. gegenseitige Information;
 - b. interne Weiterbildung;
 - c. Förderung der Kontakte zwischen den verschiedenen Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - d. ¹⁶
 - e. ¹⁷
- 2 ¹⁸

Institutionelle Vertretung der Personalinteressen § 38. ¹⁹ Die institutionalisierte Vertretung der Personalinteressen wird in einem besonderen Reglement geordnet.

Teilkonferenzen § 39. ²⁰ Teilkonferenzen dienen insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Vertretung fach- oder gruppenspezifischer Anliegen;
- b. fach- oder gruppenspezifische Weiterbildung.

IX. Verwaltung

Organisation § 40. ¹Die Sekretariate werden den Mitgliedern der Schulleitung zugeordnet.

²Die Verwalterin/der Verwalter²¹ hat zur Koordination in administrativen Fragen das Weisungsrecht. Sie/er ist der Rektorin/dem Rektor unterstellt.

¹⁶ § 37 Abs. 1 litt. d aufgehoben am 23. September 2009.

¹⁷ § 37 Abs. 1 litt. e aufgehoben am 23. September 2009.

¹⁸ § 37 Abs. 2 aufgehoben am 23. September 2009.

¹⁹ § 38 geändert am 23. September 2009.

²⁰ § 39 geändert am 23. September 2009.

²¹ Heute Leiterin/Leiter Zentrale Dienste.

X. Mediothek

Unterstellung § 41. Die Mediothek ist der Prorektorin/dem Prorektor unterstellt.

XI. Rekursrecht

Rekursinstanz und Rekursfrist § 42. Gegen Verfügungen der Rektorin/des Rektors, der Prorektorin/des Prorektors, der Departementsleiterinnen/Departementsleiter und der Verwalterin/des Verwalters²² kann innert zwanzig Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden.

XII. Rekurskommission

Rekurskommission § 43. Organisation und Aufgaben der Rekurskommission richten sich nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik.

XIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts § 44. Alle widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und den Betrieb des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Organisationsreglement) vom 27. Juni 1989. Vorbehalten bleibt § 45 Abs. 2.

²² Heute Leiterin/Leiter Zentrale Dienste.

- Übergangs-
bestimmungen
a. Zuständigkeit
- § 45. ¹Die Befugnisse der Seminarkommission auch im Hinblick auf Ausbildungsgänge, die nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden, gehen auf den Hochschulrat, die der Abteilungsleiterkonferenz auf die Schulleitung und die der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter auf die zuständigen Departementsleiterinnen/Departementsleiter über.
- ²Der Übergang erfolgt mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes. Ausgenommen sind die Befugnisse der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die ihre Kompetenzen für die bereits laufenden Ausbildungsgänge bis zum 31. August 2001 behalten.
- b. Studienjahr
2000/2001
- § 46. Das Studienjahr 2000/2001 endet in administrativer Hinsicht und für die Besoldung am 31. August 2001.
- Inkrafttreten
- § 47. Dieses Reglement tritt am 3. April 2001 in Kraft.
- Geltung der
Änderungen vom
22. September 2005
- § 48. ²³ Die Änderungen vom 22. September 2005 werden rückwirkend ab 1. September 2005 angewendet.
- Übergangsregelung
zur Änderung vom
4. Mai 2006
- § 49. ²⁴ Für den Unterricht der Studienjahre 2006/2007 und 2007/2008 gilt folgende Übergangsregelung:
1. Studienjahr 2006/2007

Unterricht im ersten Semester von der 43. Woche bis zur 5. Woche des darauf folgenden Jahres und im zweiten Semester von der 12. Woche bis zur 25. Woche.
 2. Studienjahr 2007/2008

Unterricht im ersten Semester von der 39. Woche bis zur 51. Woche und im zweiten Semester von der 8. Woche bis zur 22. Woche.

²³ § 48 eingefügt am 22. September 2005.

²⁴ § 49 eingefügt am 4. Mai 2006.

Übergangsregelung zur Änderung vom 18. Juli 2006 § 50. ²⁵ ¹Im Studienjahr 2006/2007 beträgt der Besoldungsanspruch der Dozentinnen, der Dozenten und der Lehrbeauftragten I, die während des ganzen Studienjahres für die Hochschule tätig sind, nur 11/12 des Besoldungsanspruches, der ihnen gemäss ABO Lehrkräfte HfH vom 27. Juni 2001 §§ 36ff. zustände. Entsprechend reduziert sich die von ihnen gemäss § 29 zu leistende Arbeitszeit um 1/12.

²Muss im Studienjahr 2006/2007 aus betrieblichen Gründen mehr Arbeitszeit geleistet werden, als in Abs. 1 vorgesehen ist, so wird die Mehrarbeit durch eine entsprechend geringere Arbeitszeit im Studienjahr 2007/2008 ausgeglichen. Eine Auszahlung für die geleistete Mehrarbeit ist ausser bei Angehörigen des Lehrkörpers, deren Tätigkeit an der Hochschule mit dem Ende des Studienjahres 2006/2007 aufhört, ausgeschlossen.

³Die Einzelheiten des Überganges regelt die Rektorin/der Rektor.

Zürich, 2. April 2001

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:

Dr. Arthur Straessle

Der Aktuar:

Ernst Baumann

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 21. Oktober 2002 am 1. November 2002
- 22. September 2003 am 1. Oktober 2003
- 3. Februar 2004 am 1. März 2004
- 22. September 2005 am 1. Oktober 2005
- 4. Mai 2006 am 1. September 2006
- 18. Juli 2006 am 1. September 2006
- 23. September 2009 am 24. September 2009, der §§ 35-39 am 1. Januar 2010.

26. Juli 2010

HPHPG695/CenturyG

²⁵ § 50 eingefügt am 18. Juli 2006.